

# RAIFFEISEN

## Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

### Zusammenfassung und Effektenbeschreibung für die Emission von Geldmarktinstrumenten, Anleihen und Green Bonds vom 30. Dezember 2024

**Dieses Dokument besteht aus einer Zusammenfassung gemäss Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c und einer Effektenbeschreibung gemäss Art. 44 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG").**

Dieses Dokument ist ein Bestandteil eines aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospektes gemäss Art. 44 Abs. 2 FIDLEG und beinhaltet die Informationen in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend als "**Raiffeisen Schweiz**" oder die "**Emittentin**" bezeichnet). Es beinhaltet eine Effektenbeschreibung und eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a bzw. Bst. b FIDLEG in Verbindung mit Art. 55 Abs. 2 sowie Anhang 2 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung ("**FIDLEV**").

Dieses Dokument wurde am 30. Dezember 2024 von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle im Sinne von Art. 52 FIDLEG (die "**Prüfstelle**") genehmigt.

Die Emittentin hat ein Registrierungsformular im Sinne des Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG datierend vom 30. Dezember 2024 für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft sowie der Raiffeisen Switzerland B.V. (das "**Registrierungsformular**") erstellt. Für die Zwecke eines öffentlichen Angebots in der Schweiz und/oder das Ersuchen der Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz nach Artikel 26 Bst. a des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel bildet die betreffende Zusammenfassung und die Effektenbeschreibung in diesem Dokument zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt gemäss Art. 45 FIDLEG, der aus separaten Dokumenten im Sinne des Art. 44 Abs. 2 FIDLEG besteht ("**Basisprospekt**"), und Grundlage ist für die Prospekte, bestehend aus dem Basisprospekt und den betreffenden endgültigen Bedingungen i.S.d. Art. 45 Abs. 3 FIDLEG und Art. 56 FIDLEV, für Emissionen darunter.

Dieses Dokument ist auf der frei zugänglichen Internetseite der RCH (<https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/markets/investor-relations/investor-information/base-prospectus.html>) (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) abrufbar.

# EINLEITENDE BEMERKUNGEN

## Erfasste Effekten

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit die Anleihen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (die "**Geldmarktinstrumente**"), die Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr (die "**Anleihen**") und/oder die Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr, bei denen die Emittentin den Emissionserlös für nachhaltige Zwecke verwendet (die "**Green Bonds**", zusammen mit den Geldmarktinstrumenten und den Anleihen, die "**Effekten**") ausgeben.

## Zusammenfassung und Effektenbeschreibung

Dieses Dokument (dieses "**Dokument**") wurde im Zusammenhang mit Effekten erstellt und besteht nach diesen einleitenden Bemerkungen aus zwei Teilen. Teil 1 ist eine Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c FIDLEG und Teil 2 ist eine Effektenbeschreibung (die "**Effektenbeschreibung**") im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG. Die Emittentin kann dieses Dokument von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dem FIDLEG ändern und/oder ergänzen und Verweise in diesem Dokument auf die "Zusammenfassung" und die "Effektenbeschreibung" sind entsprechend auszulegen. Dieses Dokument, einschliesslich der "Zusammenfassung" und der "Effektenbeschreibung", wurde als Zusammenfassung im Sinne von Art. 43 und Art. 44 Abs. 2 Bst. c sowie als Effektenbeschreibung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG (die "**Prüfstelle**") am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

## Registrierungsformular

Die Emittentin hat ein Registrierungsformular datierend vom 30. Dezember 2024 erstellt, das von der Prüfstelle als Registrierungsformular im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG am 30. Dezember 2024 genehmigt wurde (das "**Registrierungsformular**"). Die Emittentin kann das Registrierungsformular von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dem FIDLEG ergänzen, aktualisieren und/oder ersetzen und Verweise auf das "Registrierungsformular" sind entsprechend auszulegen.

## Basisprospekt

Für die Zwecke der Effekten bildet dieses Dokument zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt, der aus separaten Dokumenten im Sinne von Art. 44 Abs. 2 FIDLEG besteht (zusammen der "**Basisprospekt**").

## Bedingungen der Effekten und des Prospekts

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den in der Effektenbeschreibung enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Geldmarktinstrumente, den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen oder den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Green Bonds, in der um diejenigen Informationen vervollständigten, geänderten, ergänzten und/oder ersetzten Fassung, die in Teil A der endgültigen Bedingungen dargelegt sind, welche im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel einer solchen Tranche erstellt wurden (in Bezug auf diese Tranche, die "**Endgültigen Bedingungen**").

Im Falle einer Tranche von Effekten sind die vollständigen Informationen über die Emittentin und die betreffenden Effekten (einschliesslich des Angebots und/oder der Zulassung zum Handel) nur in

Kombination der anwendbaren Endgültigen Bedingungen, der Zusammenfassung, der Effektenbeschreibung und des Registrierungsformulars verfügbar, die zusammen den Prospekt in Bezug auf diese Effekten für die Zwecke und im Sinne des FIDLEG bilden.

### **Gültigkeit**

Dieses Dokument und das Registrierungsformular sind jeweils 12 Monate ab dem Datum ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Prüfstelle gültig.

### **Verfügbarkeit von Dokumenten**

Kopien dieses Dokuments (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu) und des Registrierungsformulars (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu) sowie der relevanten Endgültigen Bedingungen sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail ([newissues@raiffeisen.ch](mailto:newissues@raiffeisen.ch)) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auch unter <http://www.raiffeisen.ch/geschaeftsbericht> heruntergeladen oder ebenfalls bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

### **Verantwortlichkeitserklärung**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments (einschliesslich der Zusammenfassung und der Effektenbeschreibung) und erklärt, dass die hierin enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

# INHALTSÜBERSICHT

<b>EINLEITENDE BEMERKUNGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSÜBERSICHT .....</b>	<b>4</b>
<b>TEIL 1: ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>TEIL 2: EFFEKTENBESCHREIBUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>I. WESENTLICHE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EFFEKTEN.....</b>	<b>9</b>
<b>II. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>15</b>
<b>IV. VERWEISDOKUMENTE.....</b>	<b>16</b>
<b>V. EFFEKTEN, DIE UNTER DEM PROGRAMM AUSGEGEBEN WERDEN .....</b>	<b>17</b>
<b>VI. WEITERE ANGABEN ZU DEN GREEN BONDS .....</b>	<b>18</b>
<b>VII. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE.....</b>	<b>19</b>
<b>VIII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE .....</b>	<b>32</b>
<b>IX. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN .....</b>	<b>39</b>
<b>X. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN.....</b>	<b>52</b>
<b>XI. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS .....</b>	<b>59</b>
<b>XII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS .....</b>	<b>72</b>

## TEIL 1: ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt in Sinne von Art. 40 Abs. 3, Art. 43 und Art. 44 Abs. 2 Bst. c des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("FIDLEG") zu verstehen. Jede Entscheidung, in Effekten zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung der Angaben des Basisprospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in die Effektenbeschreibung und in das Registrierungsformular aufgenommener Dokumente, welche durch die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen vervollständigt, geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden.*

*Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen werden (einschliesslich der Vervollständigungen, Ergänzungen oder Änderungen in den betreffenden Endgültigen Bedingungen).*

*Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.*

### A. Angaben zur Emittentin

Emittentin: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen ("**Raiffeisen Schweiz**").

Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen, Schweiz. Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Emittentin untersteht schweizerischem Recht.

Revisionsstelle der Emittentin: Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich, Schweiz.

### B. Angaben zum Programm und den Effekten

Programm: Die Emittentin hat ein Emissionsprogramm (das "**Programm**") erstellt, unter dem sie von Zeit zu Zeit Geldmarktinstrumente (die "**Geldmarktinstrumente**"), Anleihen (die "**Anleihen**") und Green Bonds (die "**Green Bonds**" und, zusammen mit den Geldmarktinstrumenten und den Anleihen, die "**Effekten**") ausgeben kann.

Serien und Tranchen: Die Effekten werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") ausgegeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen von Effekten bestehen, die an verschiedenen Ausgabedaten ausgegeben werden (jeweils eine "**Tranche**"). Die Effekten jeder Tranche derselben Serie haben in jeder Hinsicht identische Bedingungen, mit Ausnahme des Emissionstages und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) gezahlt werden und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) auflaufen.

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den allgemeinen Emissionsbedingungen der

Effekten, in der durch die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer solchen Tranche erstellt werden (in Bezug auf diese Tranche, die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigten, modifizierten, ergänzten und/oder ersetzten Form.

- Währung: Jede Serie von Effekten wird auf Schweizer Franken ("**CHF**"), Euro ("**EUR**"), Pfund Sterling ("**GBP**"), US-Dollar ("**USD**") oder auf jede andere Währung lauten, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
- Fälligkeitsdatum: Das Fälligkeitsdatum für jede Serie von Effekten wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Jede Serie von Geldmarktinstrumenten hat ein Fälligkeitsdatum, das nicht später als ein Jahr nach (und einschliesslich) dem Ausgabedatum liegt.
- Endgültige Rückzahlung: Jede Serie von Effekten wird am Fälligkeitsdatum zum Nennwert zurückgezahlt.
- Zins: Jede Serie von Effekten kann verzinslich oder unverzinslich sein. Im Falle einer Serie von Effekten, die verzinslich ist, können Zinsen zu einem festen Zinssatz oder zu einem variablen Zinssatz anfallen.
- Stückelung: Wenn in den relevanten Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, werden die auf CHF lautenden Effekten in Mindeststückelungen von CHF 5'000 ausgegeben. Die auf EUR, GBP, USD oder eine andere relevante Währung lautenden Effekten werden in den Mindeststückelungen ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind.
- Status: Die Effekten stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar.
- Form: Einfache Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die im Hauptregister der SIX SIS AG eingetragen werden. Die Umwandlung der einfachen Wertrechte in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- Zahlstelle: Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Zahlstelle in Bezug auf jede Serie von Effekten.
- Berechnungsstelle: Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Serie von variabel verzinslichen Effekten.
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die Effekten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Alle Streitigkeiten, die auf der Grundlage der Effekten

entstehen könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen, Schweiz.

### C. Angaben zum Angebot

Angebot:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, besteht jedes Angebot von Effekten aus einem öffentlichen Angebot dieser Effekten in der Schweiz und aus Privatplatzierungen an potenzielle Anleger ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika unter Berufung auf die Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Siehe auch den Abschnitt der Effektenbeschreibung " <i>Verkaufsbeschränkungen</i> ". Zusätzliche Informationen über das Angebot einer Tranche von Effekten werden in Teil B der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.
Ausgabekurs:	Die Effekten werden auf vollständig bezahlter Basis und zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der in den relevanten Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung (DVP).
Clearing und Abrechnung:	SIX SIS AG.
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in Effekten ist mit bestimmten Risiken verbunden, insbesondere dem Konkurs- oder Liquiditätsrisiko der Emittentin. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in Effekten entscheiden, siehe den Abschnitt der Effektenbeschreibung mit dem Titel " <i>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Effekten</i> ", den Abschnitt " <i>Wesentliche Risiken</i> " im Registrierungsformular vom 30. Dezember 2024 für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft sowie der Raiffeisen Switzerland B.V. (das " <b>Registrierungsformular</b> ") sowie allfällige zusätzliche Risikofaktoren in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen.
Nettoerlös:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von Geldmarktinstrumenten und Anleihen von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Green Bonds wird gemäss dem Green Bond Framework der Emittentin verwendet (siehe dazu den Abschnitt der Effektenbeschreibung " <i>Weitere Angaben zu den Green Bonds</i> ").

### D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung

Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange oder ein anderer Handelsplatz, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
---------------	---

Handel und Kotierung: Die Emittentin kann für eine Tranche von Effekten die Zulassung zum Handel und die Kotierung an einem Handelsplatz beantragen. Zusätzliche Informationen über die Zulassung zum Handel und die Kotierung einer Tranche von Effekten werden in Teil B der anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.

#### **E. Angaben zur Prospektgenehmigung und den Endgültigen Bedingungen**

Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die "**Prüfstelle**").

Datum der Zusammenfassung, der Effektenbeschreibung und des Registrierungsformulars und Genehmigung: Das Dokument, dessen Bestandteil diese Zusammenfassung und die Effektenbeschreibung sind, datiert vom 30. Dezember 2024 und wurde als Zusammenfassung im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c FIDLEG sowie als Effektenbeschreibung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG durch SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Das Registrierungsformular datiert vom 30. Dezember 2024 wurde am 30. Dezember 2024 als Registrierungsformular im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG durch SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG genehmigt.

Endgültige Bedingungen: Die Endgültigen Bedingungen für jede zu emittierende Tranche von Effekten werden veröffentlicht und bei der Prüfstelle eingereicht, sobald die Endgültigen Bedingungen dieser Effekten verfügbar sind, im Fall einer Zulassung zum Handel der Tranche in der Schweiz jedoch spätestens am ersten Handelstag für diese Tranche. Die Endgültigen Bedingungen werden von der Prüfstelle nicht genehmigt.

#### **F. Verantwortlichkeitserklärung**

Verantwortlichkeitserklärung: Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung und erklärt, dass die hierin enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## TEIL 2: EFFEKTENBESCHREIBUNG

### I. WESENTLICHE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EFFEKTEN

#### Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in dieser Effektenbeschreibung enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken kann den Kurswert der Effekten sowie die Rechte der Investoren gemäss den Bedingungen der Effekten in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt ("*Wesentliche Risiken in Bezug auf die Effekten*") beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

**Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in dieser Effektenbeschreibung sowie in der Zusammenfassung und im Registrierungsformular studieren. Die Ausführungen in dieser Effektenbeschreibung sowie in der Zusammenfassung und im Registrierungsformular, stellen keine Beratung dar.**

#### Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten

In Bezug auf die mit den Effekten verbundenen Risiken ist Folgendes zu beachten:

**Unbesicherte Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz:** Die Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz unter den Effekten stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Raiffeisen Schweiz dar. Dies bedeutet, dass die Effekten gegenüber allen aktuellen und/oder zukünftigen gesicherten Verpflichtungen von Raiffeisen Schweiz bezüglich solcher Sicherheiten faktisch subordiniert sind. Die Raiffeisenbanken oder Tochtergesellschaften von Raiffeisen Schweiz haften nicht für die Verbindlichkeiten von Raiffeisen Schweiz unter den Effekten.

**Möglichkeit eines Emittentenwechsels:** Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin ohne Zustimmung der Halter der Effekten eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Effekten setzen, sofern gewisse in den Emissionsbedingungen festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere kann die Emittentin, soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, jederzeit, ohne Zustimmung der Halter der Effekten, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Effekten an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Effekten übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen.

**Änderungen der Emissionsbedingungen:** Unter bestimmten Voraussetzungen können die Halter der Effekten an Änderungen der Emissionsbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben. Die Effekten unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die

Interessen der Halter der Effekten betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Halter der Effekten durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Halter der Effekten, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Halter der Effekten abgestimmt haben. Gemäss den per Datum der Effektenbeschreibung geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Halter der Effekten, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Halter der Effekten oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Emissionsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Halter der Effekten einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Halter der Effekten wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Halter der Effekten nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Emissionsbedingungen sehen strengere Anforderungen vor. Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber zudem solche Änderungen der Bedingungen der Effekten vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

**Keine Einlagensicherung:** Die Effekten sind nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.

**Marktrisiken:** Der Marktwert der Effekten ist von der Bonität der Raiffeisen Schweiz sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield rates*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Effekten nicht oder nur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Ankaufpreis verkauft werden können. Es besteht zudem keine Garantie, dass sich ein aktiver und liquider Handel mit Effekten entwickeln wird resp. aufrechterhalten bleibt. Die Liquidität des Marktes wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, u.a. der Anzahl der Halter der Effekten, dem Markt für ähnliche Effekten oder dem Interesse von Marktteilnehmern, mit den Effekten zu handeln. Ein illiquider Markt für die Effekten kann einen negativen Einfluss auf deren Handelbarkeit und Kurse haben.

**Währungsrisiken:** Die Emittentin zahlt Kapital und Zinsen auf die Effekten in Schweizer Franken, Euro, Pfund Sterling oder US-Dollar oder einer anderen Währung, je nachdem was in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (folgend: die Währung des Anlegers) lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Abwertung der betreffenden Währung oder einer Aufwertung der Währung des Anlegers) und das Risiko, dass die für die Währung des Anlegers zuständigen Behörden Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber der Währung der Effekten würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Effekten, (ii) den währungsäquivalenten Wert des Nennwerts der Effekten des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Effekten des Anlegers verringern. Infolgedessen erhalten Investoren in die Effekten möglicherweise weniger Zinsen oder Nennwert als erwartet.

**Kursbildung der Effekten:** Der Marktpreis der Effekten ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die zum Teil ausserhalb der Kontrolle der Raiffeisen Schweiz liegen, beispielsweise von Zinsschwankungen, allgemeinen Wirtschaftsfaktoren oder der Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und/oder Finanzlage der Raiffeisen-Gruppe. Diese Faktoren können den Marktpreis der Effekten negativ beeinflussen und/oder zu dessen Volatilität beitragen.

**Variable Verzinsung.** Anleger sind während der Laufzeit von variabel verzinslichen Effekten Schwankungen des Referenzzinssatzes ausgesetzt. Inhaber der variabel verzinslichen Effekte unterliegen daher dem Risiko, eine tiefere oder gar keine Verzinsung zu erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren die Anleger ab einem bestimmten Wert des Referenzzinssatzes nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen.

**Steuerliche Risiken:** Investoren, die den Kauf von Effekten erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihren Steuerberater konsultieren. Die effektive Rendite der Effekten kann sich aufgrund von beim Investor anfallenden Steuern reduzieren.

**Möglicher fehlender Markt:** Bei jeder Serie von Effekten wird es sich um neue Effekten handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Handelsmarkt für die Effekten entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Effekten einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht. Obwohl in der Regel ein Gesuch um Zulassung zum Handel und Kotierung der Effekten an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen wird oder dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Effekten entwickeln wird. Dementsprechend kann es keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Effekten geben. Eine Illiquidität kann den Marktwert der Effekten erheblich beeinträchtigen.

**Investitionsrestriktionen:** Investoren, die den Kauf von Effekten erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihre Berater konsultieren und abklären, ob beim Erwerb von Effekten gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Effekten verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Effekten oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.

**Anlagen in Green Bonds:** Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Green Bonds geeignet sind, um den ökologischen, sozialen und/oder nachhaltigen Anlagezielen von potenziellen Anlegerinnen und Anlegern bzw. um deren Erwartungen an die Corporate Governance der Emittentin gerecht zu werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der potenziellen Anlegerinnen und Anleger, die Relevanz und die Effektivität der in diesem Emissionsprogramm beschriebenen Mittelverwendung im Hinblick auf die eigenen, unabhängigen Einschätzungen der Anlegerinnen und Anleger und basierend auf den individuell als notwendig erachteten Abklärungen.

Es liegt von ISS ESG eine Beurteilung der Konformität der Green Bonds im Hinblick auf bestimmte Kriterien vor. Die Beurteilung ist kein Bestandteil dieses Emissionsprogramms und befasst sich nicht mit den möglichen Auswirkungen von Struktur- und Marktrisiken oder anderen Faktoren, die den Wert der Green Bonds beeinflussen können. Die Beurteilung stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Green Bonds dar und spiegelt die Situation nur zum Zeitpunkt des Green Bond Framework wider.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, bestimmte Grundsätze bezüglich der Verwaltung des Emissionserlöses und der Transparenz einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze würde jedoch nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung gemäss den Bedingungen der Green Bonds führen. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger, die Wert auf die ökologischen Eigenschaften der Green Bonds legen, anerkennen, dass die Verwendung des Emissionserlöses nicht notwendigerweise zu den erwarteten ökologischen, sozialen und nachhaltigen Ergebnissen sowie zu den Auswirkungen auf die Corporate Governance der Emittentin führen müssen.

## II. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### Vereinigte Staaten

Die Effekten wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung (der "**Securities Act**") oder den Wertpapiergesetzen der einzelnen Bundesstaaten registriert. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Effekten weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert werden.

### Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Effektenbeschreibung in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**", jeweils, ein "**EWR-Mitgliedstaat**") sichert die Emittentin zu, dass sie kein öffentliches Angebot von Effekten, die Gegenstand des in dieser Effektenbeschreibung in ihrer durch die endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung vorgesehenen Angebots sind, in diesem EWR-Mitgliedstaat gemacht hat und machen wird, ausser dass sie jederzeit ein öffentliches Angebot dieser Effekten in diesem EWR-Mitgliedstaat machen kann:

- (i) an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung ist;
- (ii) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausser an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung); oder
- (iii) unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung fallen,

mit der Massgabe, dass kein solches Angebot von Effekten, auf die in den vorstehenden Klauseln (i) bis (iii) Bezug genommen wird, den Emittenten zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck **öffentliches Angebot** von Effekten in Bezug auf Effekten in einem EWR-Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichem Mittel ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Effekten, um einem Anleger die Entscheidung zum Kauf oder zur Zeichnung der Effekten zu ermöglichen, und der Ausdruck **Prospektverordnung** bedeutet Verordnung (EU) 2017/1129.

### Vereinigtes Königreich

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Effektenbeschreibung in Bezug auf das Vereinigte Königreich sichert die Emittentin zu, dass sie kein öffentliches Angebot von Effekten, die Gegenstand des in dieser Effektenbeschreibung in ihrer durch die endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung vorgesehenen Angebots sind, im Vereinigten Königreich gemacht hat und machen wird, ausser dass sie jederzeit ein öffentliches Angebot dieser Effekten im Vereinigten Königreich machen kann:

- (i) an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung ist;
- (ii) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausser an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung); oder

(iii) unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung fallen,

mit der Massgabe, dass kein solches Angebot von Effekten, auf die in den vorstehenden Klauseln (i) bis (iii) Bezug genommen wird, den Emittenten zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck **öffentliches Angebot** von Effekten in Bezug auf Effekten im Vereinigten Königreich die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichem Mittel ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Effekten, um einem Anleger die Entscheidung zum Kauf oder zur Zeichnung der Effekten zu ermöglichen, und der Ausdruck **Prospektverordnung** bedeutet Verordnung (EU) 2017/1129, die Teil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund der European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") vom 26. Juni 2018 ist.

Die Emittentin vertritt und stimmt dem zu:

- (i) sie in Bezug auf Effekten (i) eine Person ist, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit erwirbt, hält, verwaltet oder veräussert, und (ii) sie solche Effekten nicht angeboten oder verkauft hat und nicht anbieten oder verkaufen wird, ausser an Personen, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) erwerben, halten, verwalten oder veräussern, die Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit verwalten oder veräussern oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe solcher Effekten durch die Emittentin andernfalls einen Verstoß gegen Abschnitt 19 des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung (das "**FSMA**") darstellen würde;
- (ii) sie eine Einladung oder Veranlassung zur Ausübung einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Effekten erhalten hat, nur unter Umständen mitgeteilt oder mitteilen lassen hat, unter denen Abschnitt 21(1) des FSMA auf die Emittentin nicht anwendbar ist; und
- (iii) sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alles, was von ihr in Bezug auf die Effekten in, aus oder anderweitig mit Bezug auf das Vereinigte Königreich unternommen wird, eingehalten hat und einhalten wird.

## Allgemein

Diese Effektenbeschreibung enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Effekten dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf von Effekten dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Effekten Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in dieser Effektenbeschreibung und im Registrierungsformular enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieser Effektenbeschreibung als auch das Anbieten oder der Verkauf von Effekten kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den

Besitz dieser Effektenbeschreibung gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

### **III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

#### **Rechtsgrundlage**

Die jeweilige Ermächtigung und Genehmigung für die Ausgabe der Effekten gestützt auf den mehrteiligen Prospekt wird in den Endgültigen Bedingungen der betreffenden Tranche angegeben.

#### **Verantwortlichkeitserklärung**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Effektenbeschreibung und erklärt, dass die hierin enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## IV. VERWEISDOKUMENTE

Das folgende Dokument wird hiermit mittels Verweises in diese Effektenbeschreibung inkorporiert und bildet integralen Bestandteil dieser Effektenbeschreibung:

- Green Bond Framework vom 3. Januar 2022 (gemäss Definition im Abschnitt "*Weitere Angaben zu den Green Bonds*" unten).

Kopien dieser Effektenbeschreibung (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu), der Zusammenfassung (einschliesslich allfälliger Nachträge dazu) und des Registrierungsformulars (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu) sowie der relevanten Endgültigen Bedingungen sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail ([newissues@raiffeisen.ch](mailto:newissues@raiffeisen.ch)) kostenlos bestellt werden.

## V. EFFEKTEN, DIE UNTER DEM PROGRAMM AUSGEGEBEN WERDEN

Die Emittentin kann unter dem Programm folgende Effekten ausgeben:

a) Geldmarktinstrumente

"Geldmarktinstrumente" bezeichnet Anleihen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktinstrumente sind auf S. 19 bis S. 31 und die Form der Endgültigen Bedingungen der Geldmarktinstrumente auf S. 32 bis S. 38 dieser Effektenbeschreibung abgedruckt.

b) Anleihen

"Anleihen" bezeichnet Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen sind auf S. 39 bis S. 51 und die Form der Endgültigen Bedingungen der Anleihen auf S. 52 bis S. 58 dieser Effektenbeschreibung abgedruckt.

c) Green Bonds

"Green Bonds" bezeichnet ebenfalls Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr, bei denen aber die Emittentin den Emissionserlös für nachhaltige Zwecke gemäss den Grundsätzen im Abschnitt "*Weitere Angaben zu den Green Bonds*" verwendet. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen der Green Bonds sind auf S. 59 bis S. 71 und die Form der Endgültigen Bedingungen der Green Bonds auf S. 72 bis S. 78 dieser Effektenbeschreibung abgedruckt.

## VI. WEITERE ANGABEN ZU DEN GREEN BONDS

Die Green Bonds qualifizieren als Green Bonds gemäss dem Green Bond Framework "Raiffeisen Green Bonds Programm" vom 3. Januar 2022 ("**Green Bond Framework**"), das durch Verweis in diese Effektenbeschreibung einbezogen ist.

*Mittelverwendung.* Die Emittentin verwenden den Emissionserlös der Green Bonds – direkt oder indirekt über einzelne Raiffeisenbanken – zur Finanzierung und Refinanzierung (i) des Baus neuer Gebäude, (ii) des Kaufs bestehender Gebäude oder (iii) des Eigentums an bestehenden Gebäuden. Bei den Gebäuden kann es sich um Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude oder andere Nicht-Wohngebäude handeln, welche den im Green Bond Framework beschriebenen Projektauswahlkriterien entsprechen. Damit soll in der Schweiz ökologisch nachhaltige, klimaverträgliche neue und bestehende Gebäude gefördert werden.

*Kriterien zur Identifikation klimaverträglicher Gebäude.* Die finanzierten Gebäude müssen ausgewiesen klimaverträglich sein und so einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele und generell zur Mitigation des Klimawandels leisten. Dies wird im Wesentlichen durch die Einhaltung von Energiestandards und die Verwendung klimafreundlicher Energieträger sichergestellt. Die aus dem Emissionserlös der Green Bonds finanzierten Gebäude müssen bestimmte im Green Bond Framework für jede Gebäudekategorie genannten Energieträger einsetzen sowie für jede Gebäudekategorie bestimmten Energiestandards entsprechen.

Falls es in absehbarer Zeit nicht möglich ist, den ganzen Erlös von Green Bonds für eine Finanzierung gemäss den im Green Bond Framework definierten Kriterien zu verwenden, wird der Betrag in einen Green Bond eines anderen Emittenten investiert. Für die Investition des Emissionserlöses in einen Green Bond eines anderen Emittenten sind folgende Kriterien vorausgesetzt: (i) Bond in CHF, Euro, USD, senior, unsecured oder secured; (ii) Emittent mit Investment Grade; und (iii) unabhängige Prüfung oder Green Bond Rating eines anerkannten Prüfers.

*Berichterstattung.* Die Emittentin veröffentlicht ein ausführliches Konzeptdokument betreffend die Green Bonds ("**Green Bond Framework**"), die Second Party Opinion sowie einen Bericht zu jedem unter dem Green Bond Framework emittierten Green Bond (der **Bericht "Green Bonds Performance"**).

Die Emittentin hat eine second party opinion (die "**Second Party Opinion**") von ISS ESG eingeholt, um die Zuverlässigkeit und Transparenz des Green Bond Framework zu bestätigen.

ISS ESG ist eine der weltweit führenden Rating-Agenturen im Bereich der nachhaltigen Investitionen. Die Agentur analysiert Unternehmen und Länder hinsichtlich ihrer ökologischen und sozialen Performance.

Die Emittentin veröffentlicht auf ihrer Webseite (<https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueberuns/markets/investor-relations/raiffeisen-schweiz-issuances.html>) folgende Informationen im Zusammenhang mit den Green Bonds:

- das Green Bond Framework;
- die Berichte über die Green Bonds und die Mittelverwendung (Bericht "Green Bonds Performance");
- die Second Party Opinion.

## VII. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktinstrumente. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche von Geldmarktinstrumenten ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

### 1. Definitionen

**Allgemeine Emissionsbedingungen** bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktinstrumente.

**Angegebene Währung** bedeutet CHF, EUR, GBP oder USD, je nachdem, was in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

**Angegebene Zeit** bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**Angegebene(n) Stückelung(en)** bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 5'000 und ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 5'000 darüber hinaus, oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung und (b) wenn die Angegebene Währung nicht CHF ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

**Ausgabedatum** bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabedatum.

**Bankarbeitstag** bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "*Bankarbeitstage*" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

**Bedingungen** bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Geldmarktinstrumenten, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

**Berechnungsstelle** ist in Bezug auf Geldmarktinstrumente, die Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

**Bucheffekte** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

**CHF** bedeutet Schweizer Franken.

**Emittentin** ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

**Endgültige Bedingungen** sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche von Geldmarktinstrumenten vorbereitet werden.

**EUR** ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

**Fälligkeitsdatum** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Fester Zinssatz** bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Feststellungsdatum /-daten** ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

**Feststellungsperiode** bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

**Festverzinsliche Geldmarktinstrumente** sind Geldmarktinstrumente, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

**GBP** bedeutet Pfund Sterling.

**Geschäftstagkonvention** bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

**Inhaber** bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

**Intermediär** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

**Marge** bedeutet den/die Prozentsatz/Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Obligationen** sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Geldmarktinstrumenten.

**Referenzzinssatz** bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

**Relevante Bildschirmseite** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

**Relevantes Datum** bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

**Serie** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Geldmarktinstrumenten.

**SIX SIS** bedeutet SIX SIS AG.

**TARGET2-System** bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

**Tranche** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Geldmarktinstrumenten.

**Untereinheit** bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

**Unverzinsliche Geldmarktinstrumente** sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

**USD** bedeutet United States Dollars.

**Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente** sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

**Variable Zinsperiode** bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

**Variabler Zinsbeginn-Tag** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Variabler Zinssatz** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 4 zugewiesen wird.

**Zahlstelle** ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle.

**Zinsbeginn-Tag** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Zinsfestlegungstag** bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Zinstagequotient** bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
- (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
  - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
    - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
    - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder
- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder
- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis"

angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist das Fälligkeitsdatum und das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder

- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**Zinszahlungstag** bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

## **2. Betrag, Stückelung und Form**

### *(a) Betrag und Stückelung*

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung). Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

### *(b) Form*

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch geschaffen werden. Die einfachen Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die einfachen Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

### 3. Status

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch eine zwingende anwendbare Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

### 4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Geldmarktinstrumente, Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente oder Unverzinsliche Geldmarktinstrumente handelt.

#### (a) Festverzinsliche Geldmarktinstrumente

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Geldmarktinstrumente.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
  - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
  - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
  - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

#### (b) Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
  - (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;

- (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
- (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der **Variable Zinssatz**) ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 10 und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.
- (c) *Berechnung des Variablen Zinssatzes für Geldmarktinstrumente, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet*

Diese Klausel (c) gilt nur für Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet.

Bei den Geldmarktinstrumente, bei denen der im jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet, entspricht der Variable Zinssatz für jede Variable Zinsperiode, dem SARON Compound (wie unten definiert) für diese Variable Zinsperiode, zuzüglich oder abzüglich (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden), jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der "**SARON Compound**" wird von der Berechnungsstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_b} \left( 1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" $d_b$ " die Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" $d_c$ " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

" $i$ " indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 -  $d_b$ , entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

" $n_i$ " in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag  $i$  die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag  $i$  bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzzinssätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"**Observation Period**" means, in respect of a Variable Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Variable Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Variable Interest Period.

"**SARON $_i$** " means, in respect of any Zurich Banking Day  $i$ , SARON for such Zurich Banking Day  $i$ .

"**SARON**" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
  - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or
  - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the "**SNB Policy Rate**") for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the "**Affected Banking Day**") and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Variable Interest Rate.

"**Relevant Time**" means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

**"SARON Administrator"** means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

**"SARON Administrator Website"** means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

**"Zurich Banking Day"** means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

**"Recommended Adjustment Spread"** means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

**"Recommended Replacement Rate"** means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the **"Recommending Body"**).

**"SARON Index Cessation Effective Date"** means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
  - (i) the date of such statement or publication;
  - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
  - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and
- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

**"SARON Index Cessation Event"** means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or
- (b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

**"SNB Adjustment Spread"** means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the "**Affected Observation Period**") and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the "**Existing Rate**"), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the "**Replacement Rate**"), for purposes of determining the Variable Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such

definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

"**Interest Determination Date**" means, in respect of any Variable Interest Period under this Condition 4(c), the date falling on the fifth Zurich Banking Day prior to the end of such Interest Period.

(d) *Unverzinsliche Geldmarktinstrumente*

Diese Klausel (d) gilt nur für Unverzinsliche Geldmarktinstrumente.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(e) *Rundung*

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 4 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

## 5. Rückzahlung und Kauf

(a) *Rückzahlung bei Fälligkeit*

Die Obligationen werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) *Kauf*

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen können jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) *Annullierung*

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

## 6. Anleihedienst und Zahlungen

(a) Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.

(b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

## **7. Abgaben und Steuern**

Alle Zinszahlungen auf die Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die zum Zeitpunkt des Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zinszahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dannzumal aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

## **8. Verjährung**

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

## **9. Handelszulassung und Kotierung**

Sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und kotiert werden sollen, wird die Emittentin die Zulassung zum Handel und die Kotierung an dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Handelsplatz beantragen. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und diese Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Fälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 10 bekannt geben.

## **10. Mitteilungen**

- (a) Falls die Obligation an einem Handelsplatz kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite des relevanten Handelsplatzes unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Adresse, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen des relevanten Handelsplatzes. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.
- (b) Falls die Obligationen nicht oder nicht mehr an einem Handelsplatz kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

## **11. Versammlung der Inhaber und Änderung**

- (a) *Versammlung der Inhaber*

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

*(b) Änderungen*

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 10 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 11(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

## **12. Aufstockungsmöglichkeit**

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Ausgabedatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

*(a) Geltendes Recht*

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

*(b) Gerichtsbarkeit*

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bedingungen der Obligationen oder der Obligationen ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen.

## VIII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Geldmarktinstrumenten ausgefüllt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

### Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emission von [CHF][EUR][GBP][USD][ ] [Gesamtnominalbetrag] der Tranche [ ]  
Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche] Geldmarktinstrumente fällig am [ ]  
im Rahmen des  
Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

### TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Geldmarktinstrumente des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in der Effektenbeschreibung vom 30. Dezember 2024 [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]], die zusammen mit der Zusammenfassung [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] und dem Registrierungsformular [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die Effektenbeschreibung, die Zusammenfassung und das Registrierungsformular, zusammen der "**Basisprospekt**") einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Geldmarktinstrumente dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche von Geldmarktinstrumenten für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Geldmarktinstrumente sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts verfügbar. Kopien des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

*(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)*

1. (a) Serie: [ ]  
(b) Tranche: [ ]  
(c) Datum, an dem die Geldmarktinstrumente konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Geldmarktinstrumente werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken (CHF)][Euro (EUR)][Pfund Sterling (GBP)][US-Dollars (USD)] [ ]
3. Gesamtnennwert:

- (a) Serie: [ ]
- (b) Tranche: [ ] [*Bei der Aufstockung einfügen:* (die "**Aufstockung**"), die zusammen mit der bestehenden Geldmarktinstrumenten [CHF][EUR][GBP][USD][ ] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Geldmarktinstrumente bis [Jahr der Endfälligkeit einfügen] (die "**Basistranche**") am Liberierungsdatum konsolidiert wird und die einzige Geldmarktinstrumente bilden (die "**Geldmarktinstrumente**")
4. Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnominalbetrags [plus aufgelaufene Zinsen aus (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) [*Datum einfügen*] (*sofern zutreffend*)]
5. Angegebene Stückelung: [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] [ ]] **ODER** [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] und ganzzahlige Vielfache von [CHF][EUR][GBP][USD] [5'000][1'000] darüber hinausgehend]
6. Ausgabedatum: [*Tag/Monat/Jahr einfügen*]
7. Fälligkeitsdatum: [*Für festverzinsliche Geldmarktinstrumente, Tag/Monat/Jahr einfügen*] / [*Für variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente einfügen:* Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [*Monat/Jahr*]]
8. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]
- [ ] / [ ] Monate EURIBOR / Compounded Daily SOFR / Compounded Daily SONIA / SARON Compound / [ ] +/- [ ] Prozent Variabler Zinssatz [in Bezug auf jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom (und einschliesslich) [Rückzahlungstag]/[ ] bis zum (aber ausschliesslich) Fälligkeitsdatum fällt
- (weitere Einzelheiten sind unten angegeben)

#### **BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN**

9. Bestimmungen für Festverzinsliche Geldmarktinstrumente [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 9 streichen)
- (a) Fester Zinssatz: [ ] Prozent pro Jahr

- (b) Zinszahlungstag(e): [ ] jedes Jahres, beginnend am [ ], bis zum und einschliesslich [*dem Fälligkeitsdatum*]  
*(im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)*
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / [ ]
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / [ ]] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: [ ]
- 10. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente** [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]  
*(falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)*
- (a) Zinszahlungstag: [ ] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr] bis zum (und einschliesslich) Fälligkeitsdatum [, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention] / [wird nicht berichtet, da die Geschäftstag-Konvention nicht anwendbar ist]
- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: [ ]
- (c) Zinsfestlegungstag: [*für EURIBOR einfügen:*] [zweiter Tag, an dem das TARGET2-System vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode geöffnet ist] / [*für Compounded Daily SOFR einfügen:*] [der Tag, der [ ] U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgeschlossen ist)] / [*für Compounded Daily SONIA einfügen:*] [der Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgenommen ist)] / [*für SARON Compound einfügen:*] [der [fünfte][ ] Zürcher Bankarbeitstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode] / [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / [ ]
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / [ ]
- (e) Geschäftstagkonvention: [Variable Zinssatz-Konvention] / [Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-

- Folgender-Geschäftstag-Konvention] /  
 [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]  
 / [ ] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[ ] [Monat] [*Währung einfügen*] [EURIBOR]  
 [Compounded Daily SOFR] [Compounded  
 Daily SONIA] [SARON Compound] /  
 [sonstiges] gemäss Relevanter  
 Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit [,  
 wobei der Referenzzinssatz jedoch nicht  
 [mehr] als [ ] / [weniger] als [ ] [null (0)]  
 betragen kann]]
- [*Fallback Bestimmungen/Regelungen  
 einfügen*] [*Keine Fallback Bestimmungen  
 notwendig, wenn der Referenzzinssatz  
 Compounded Daily SONIA oder SARON  
 Compound ist*]
- (g) Feststellungsdat[um][en]: [ ]
- (h) Relevante Bildschirmseite: [ ]
- (i) Angegebene Zeit: [ ]
- (j) Marge(n): [[+/-] [ ] Prozent pro Jahr] / [Nicht  
 anwendbar]
- (k) [ ] [ ]

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Bankarbeitstag(e): [*Finanzplätze für die Zwecke der Definition  
 "Bankarbeitstag" angeben*] [und] Zürich
12. Mitteilungen: [Nicht anwendbar] [Die Veröffentlichungen an  
 der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss]  
 [*Handelsplatz einfügen*] erfolgen derzeit unter  
 der Adresse [[https://www.six-  
 group.com/en/products-services/the-swiss-  
 stock-exchange/market-data/news-  
 tools/official-notices.html](https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html)] ]  
 [<https://www.bxswiss.com/news/archive>] ]  
 [*Adresse einfügen*]]
13. [ ] [ ]

## TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

### 1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [Nicht anwendbar] / [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen]
- (ii) Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] / [Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird der [Datum einfügen] sein. Das Gesuch um Kotierung an der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz einfügen] wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird voraussichtlich der [Datum einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.]
- ["Börsentag" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [ ] / [Nicht anwendbar]

### 2. RATINGS

- Ratings: [Die Geldmarktinstrumente wurden nicht bewertet] / [Die Geldmarktinstrumente wurden gerated:
- [[Standard & Poor's]\*: [ ]]
- [[Fitch Ratings Ltd.]\*: [ ]]
- [[Other]\*: [ ]]

*\*Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

### 3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Geldmarktinstrumenten folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von Variabel verzinslichen Geldmarktinstrumenten einfügen: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iv) ISIN: [ ] / [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]]

- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]
- (v) Common Code: [ ] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]]*
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]
- (vi) Valor: [ ] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]]*
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]
- (vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / [ ]

**[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]**

*[fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die in der Effektenbeschreibung dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)]*

**[5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES]**

[Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Geldmarktinstrumente [für allgemeine Unternehmenszwecke] [verwenden, um [ *Verwendung des Erlöses einfügen*]].]

**[6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS]**

[CHF][EUR][GBP][USD][ *Währung und Betrag einfügen*]

**[7. VERTRETER]**

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 13. Mai 2024 in Kraft per 1. September 2024 hat die Emittentin [*Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Geldmarktinstrumenten an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.] / [In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG in der Fassung vom 1. Mai 2023 hat die Emittentin [*Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Geldmarktinstrumenten an der BX Swiss bei der BX Swiss AG einzureichen.]

**[8. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]**

[Seit dem Stichtag des [*Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen*] sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

**9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG**

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche von Geldmarktinstrumenten wurde von [ ] der Emittentin am [ ] genehmigt.

**10. [ZUSÄTZLICHE RISIKEN]**

[ ]

## 11. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

**Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:**

Von:

\_\_\_\_\_

Von:

\_\_\_\_\_

## IX. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

*Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche einer Anleihe ergänzt, geändert oder ersetzt werden.*

### 1. Definitionen

**Allgemeine Emissionsbedingungen** bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen.

**Angegebene Währung** bedeutet CHF, EUR, GBP oder USD, je nachdem, was in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

**Angegebene Zeit** bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**Angegebene(n) Stückelung(en)** bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 5'000 und ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 5'000 darüber hinaus, oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung und (b) wenn die Angegebene Währung nicht CHF ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

**Ausgabedatum** bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabedatum.

**Bankarbeitstag** bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "*Bankarbeitstage*" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

**Bedingungen** bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Anleihen, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

**Berechnungsstelle** ist in Bezug auf Anleihen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

**Bucheffekte** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

**CHF** bedeutet Schweizer Franken.

**Emittentin** ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

**Endgültige Bedingungen** sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche einer Anleihe vorbereitet werden.

**EUR** ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

**Fälligkeitsdatum** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Fester Zinssatz** bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Feststellungsdatum /-daten** ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

**Feststellungsperiode** bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

**Festverzinsliche Anleihen** sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

**GBP** bedeutet Pfund Sterling.

**Geschäftstagkonvention** bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

**Inhaber** bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

**Intermediär** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

**Marge** bedeutet den/die Prozentsatz/Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Obligationen** sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Anleihen.

**Referenzzinssatz** bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

**Relevante Bildschirmseite** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

**Relevantes Datum** bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

**Serie** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Anleihen.

**SIX SIS** bedeutet SIX SIS AG.

**TARGET2-System** bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

**Tranche** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Anleihen.

**Untereinheit** bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

**Unverzinsliche Anleihen** sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

**USD** bedeutet United States Dollars.

**Variabel verzinsliche Anleihen** sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

**Variable Zinsperiode** bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

**Variabler Zinsbeginn-Tag** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Variabler Zinssatz** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 4 zugewiesen wird.

**Zahlstelle** ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle.

**Zinsbeginn-Tag** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Zinsfestlegungstag** bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Zinstagequotient** bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
- (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
  - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
    - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
    - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder
- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder
- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist das Fälligkeitsdatum

und das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder

- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**Zinszahlungstag** bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

## **2. Betrag, Stückelung und Form**

### *(a) Betrag und Stückelung*

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung). Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

### *(b) Form*

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch geschaffen werden. Die einfachen Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die einfachen Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

## **3. Status**

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz

untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch eine zwingende anwendbare Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

#### 4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Anleihen, Variabel verzinsliche Anleihen oder Unverzinsliche Anleihen handelt.

##### (a) *Festverzinsliche Anleihen*

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Anleihen

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
  - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
  - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
  - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

##### (b) *Variabel verzinsliche Anleihen*

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
  - (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
  - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
  - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der **Variable Zinssatz**) ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus

oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 11 und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.

- (c) *Berechnung des Variablen Zinssatzes für Anleihen, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet*

Diese Klausel (c) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet.

Bei den Anleihen, bei denen der im jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet, entspricht der Variable Zinssatz für jede Variable Zinsperiode, dem SARON Compound (wie unten definiert) für diese Variable Zinsperiode, zuzüglich oder abzüglich (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden), jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der "**SARON Compound**" wird von der Berechnungsstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_b} \left( 1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" $d_b$ " die Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" $d_c$ " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

" $i$ " indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 -  $d_b$ , entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

" $n_i$ " in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag  $i$  die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag  $i$  bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzzätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform

von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"**Observation Period**" means, in respect of a Variable Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Variable Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Variable Interest Period.

"**SARON<sub>i</sub>**" means, in respect of any Zurich Banking Day *i*, SARON for such Zurich Banking Day *i*.

"**SARON**" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
  - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or
  - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the "**SNB Policy Rate**") for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the "**Affected Banking Day**") and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Variable Interest Rate.

"**Relevant Time**" means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

"**SARON Administrator**" means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

"**SARON Administrator Website**" means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

**"Zurich Banking Day"** means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

**"Recommended Adjustment Spread"** means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

**"Recommended Replacement Rate"** means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the **"Recommending Body"**).

**"SARON Index Cessation Effective Date"** means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
  - (i) the date of such statement or publication;
  - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
  - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and
- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

**"SARON Index Cessation Event"** means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or

- (b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

**"SNB Adjustment Spread"** means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the "**Affected Observation Period**") and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the "**Existing Rate**"), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the "**Replacement Rate**"), for purposes of determining the Variable Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

**"Interest Determination Date"** means, in respect of any Variable Interest Period under this Condition 4(c), the date falling on the fifth Zurich Banking Day prior to the end of such Interest Period.

(d) *Unverzinsliche Anleihen*

Diese Klausel (d) gilt nur für Unverzinsliche Anleihen.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(e) *Rundung*

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 4 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

## **5. Rückzahlung und Kauf**

(a) *Rückzahlung bei Fälligkeit*

Die Obligationen werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) *Kauf*

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen können jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) *Annullierung*

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

## **6. Anleihedienst und Zahlungen**

(a) Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.

(b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

## **7. Abgaben und Steuern**

Alle Zinszahlungen auf die Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die zum Zeitpunkt des Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zinszahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dann zum aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

## 8. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Bedingung 11 mitzuteilen.

## 9. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

## 10. Handelszulassung und Kotierung

Sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und kotiert werden sollen, wird die Emittentin die Zulassung zum Handel und die Kotierung an dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Handelsplatz beantragen. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und diese Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Fälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 11 bekannt geben.

## 11. Mitteilungen

- (a) Falls die Obligation an einem Handelsplatz kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite des relevanten Handelsplatzes unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Adresse, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen des relevanten Handelsplatzes. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.
- (b) Falls die Obligationen nicht oder nicht mehr an einem Handelsplatz kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

## **12. Versammlung der Inhaber und Änderung**

### *(a) Versammlung der Inhaber*

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

### *(b) Änderungen*

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 11 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 12(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

## **13. Aufstockungsmöglichkeit**

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Ausgabedatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

## **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### *(a) Geltendes Recht*

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

### *(b) Gerichtsbarkeit*

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bedingungen der Obligationen oder der Obligationen ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen.

## X. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Anleihen ausgefüllt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

### Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emission von [CHF][EUR][GBP][USD][ ] [Gesamtnominalbetrag] der Tranche [ ]  
Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche] Anleihe fällig am [ ]  
im Rahmen des  
Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

### TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in der Effektenbeschreibung vom 30. Dezember 2024 [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]], die zusammen mit der Zusammenfassung [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] und dem Registrierungsformular [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die Effektenbeschreibung, die Zusammenfassung und das Registrierungsformular, zusammen der "**Basisprospekt**") einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Anleihe dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche einer Anleihe für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Anleihe sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

*(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)*

1. (a) Serie: [ ]  
(b) Tranche: [ ]  
(c) Datum, an dem die Obligationen konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Obligationen werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken (CHF)][Euro (EUR)][Pfund Sterling (GBP)][US-Dollars (USD)] [ ]
3. Gesamtnennwert:

- (a) Serie: [ ]
- (b) Tranche: [ ] [*Bei der Aufstockung einfügen*: (die "**Aufstockung**"), die zusammen mit der bestehenden Anleihe [CHF][EUR][GBP][USD][ ] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihen bis [*Jahr der Endfälligkeit einfügen*] (die "**Basistranche**") am Liberierungsdatum konsolidiert wird und eine einzige Anleihe bildet (die "**Anleihe**")
4. Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnominalbetrags [plus aufgelaufene Zinsen aus (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) [*Datum einfügen*] (*sofern zutreffend*)]
5. Angegebene Stückelung: [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] [ ]] **ODER** [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] und ganzzahlige Vielfache von [CHF][EUR][GBP][USD] [5'000][1'000] darüber hinausgehend]
6. Ausgabedatum: [*Tag/Monat/Jahr einfügen*]
7. Fälligkeitsdatum: [*Für festverzinsliche Anleihen, Tag/Monat/Jahr einfügen*] / [*Für variabel verzinsliche Anleihen einfügen*: Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [*Monat/Jahr*]]
8. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]
- [ ] / [ ] Monate EURIBOR / Compounded Daily SOFR / Compounded Daily SONIA / SARON Compound / [ ] +/- [ ] Prozent Variabler Zinssatz [in Bezug auf jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom (und einschliesslich) [Rückzahlungstag] / [ ] bis zum (aber ausschliesslich) Fälligkeitsdatum fällt]]  
(weitere Einzelheiten sind unten angegeben)

#### **BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN**

9. Bestimmungen für Festverzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 9 streichen)
- (a) Fester Zinssatz: [ ] Prozent pro Jahr

- (b) Zinszahlungstag(e): [ ] jedes Jahres, beginnend am [ ], bis zum und einschliesslich [dem Fälligkeitsdatum] (im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / [ ]
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / [ ]] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: [ ]
10. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)
- (a) Zinszahlungstag: [ ] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr] bis zum (und einschliesslich) Fälligkeitsdatum [, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention] / [wird nicht berichtet, da die Geschäftstag-Konvention nicht anwendbar ist]
- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: [ ]
- (c) Zinsfestlegungstag: [für EURIBOR einfügen:] [zweiter Tag, an dem das TARGET2-System vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode geöffnet ist] / [für Compounded Daily SOFR einfügen:] [der Tag, der [ ] U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgeschlossen ist)] / [für Compounded Daily SONIA einfügen:] [der Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgenommen ist)] / [für SARON Compound einfügen:] [der [fünfte][ ] Zürcher Bankarbeitstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode] / [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / [ ]
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / [ ]
- (e) Geschäftstagkonvention: [Variable Zinssatz-Konvention] / [Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-

- (f) Referenzzinssatz: Folgender-Geschäftstag-Konvention] /  
[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]  
/[ ] / [Nicht anwendbar]
- [[ ] [Monat] [*Währung einfügen*] [EURIBOR]  
[Compounded Daily SOFR] [Compounded  
Daily SONIA] [SARON Compound] /  
[*sonstiges*] gemäss Relevanter  
Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit [, wobei  
der Referenzzinssatz jedoch nicht [mehr] als  
[ ] / [weniger] als [ ] [null (0)] betragen  
kann]  
[*Fallback Bestimmungen/Regelungen  
einfügen*] [*Keine Fallback Bestimmungen  
notwendig, wenn der Referenzzinssatz  
Compounded Daily SONIA oder SARON  
Compound ist*]
- (g) Feststellungsdat[um][en]: [ ]
- (h) Relevante Bildschirmseite: [ ]
- (i) Angegebene Zeit: [ ]
- (j) Marge(n): [[+/-] [ ] Prozent pro Jahr] / [Nicht  
anwendbar]
- (k) [ ] [ ]

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Bankarbeitstag(e): [*Finanzplätze für die Zwecke der Definition  
"Bankarbeitstag" angeben*] [und] Zürich
12. Mitteilungen: [Nicht anwendbar] [Die Veröffentlichungen an  
der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss]  
[*Handelsplatz einfügen*] erfolgen derzeit unter  
der Adresse [[https://www.six-  
group.com/en/products-services/the-swiss-  
stock-exchange/market-data/news-  
tools/official-notices.html](https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html)] ]  
[<https://www.bxswiss.com/news/archive>] ]  
[*Adresse einfügen*]]
13. [ ] [ ]

## TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

### 1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [Nicht anwendbar] / [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen]
- (ii) Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] / [Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird der [Datum einfügen] sein. Das Gesuch um Kotierung an der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz einfügen] wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird voraussichtlich der [Datum einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.]
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [ ] / [Nicht anwendbar]

### 2. RATINGS

- Ratings: [Die Anleihe wurde nicht bewertet] / [Die Anleihe wurde gerated:
- [[Standard & Poor's]\*: [ ]]
- [[Fitch Ratings Ltd.]\*: [ ]]
- [[Other]\*: [ ]]

*\*Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

### 3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Anleihen folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von Variabel verzinslichen Anleihen einfügen: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iv) ISIN: [ ] / [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]]
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]]

- (v) Common Code: [ ] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]*
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]]
- (vi) Valor: [ ] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]*
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]]
- (vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / [ ]

#### **[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]**

*[fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die in der Effektenbeschreibung dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)]*

#### **[5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES]**

[Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Anleihe [für allgemeine Unternehmenszwecke] [verwenden, um [Verwendung des Erlöses einfügen]].]

#### **[6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS]**

[CHF][EUR][GBP][USD][ Währung und Betrag einfügen]

#### **[7. VERTRETER]**

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 13. Mai 2024 in Kraft per 1. September 2024 hat die Emittentin [Vertreterin], [Sitz der Vertreterin], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche der Anleihe an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.] / [In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG in der Fassung vom 1. Mai 2023 hat die Emittentin [Vertreterin], [Sitz der Vertreterin], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche der Anleihe an der BX Swiss bei der BX Swiss AG einzureichen.]

#### **[8. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]**

[Seit dem Stichtag des [Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen] sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

#### **9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG**

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche der Anleihe wurde von [ ] der Emittentin am [ ] genehmigt.

#### **10. [ZUSÄTZLICHE RISIKEN]**

[ ]

## 11. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

**Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:**

Von:

\_\_\_\_\_

Von:

\_\_\_\_\_

# XI. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Green Bonds. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche eines Green Bonds ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

## 1. Definitionen

**Allgemeine Emissionsbedingungen** bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Green Bonds.

**Angegebene Währung** bedeutet CHF, EUR, GBP oder USD, je nachdem, was in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

**Angegebene Zeit** bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**Angegebene(n) Stückelung(en)** bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 5'000 und ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 5'000 darüber hinaus, oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung und (b) wenn die Angegebene Währung nicht CHF ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

**Ausgabedatum** bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabedatum.

**Bankarbeitstag** bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "Bankarbeitstage" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

**Bedingungen** bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Green Bonds, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

**Berechnungsstelle** ist in Bezug auf Green Bonds, die Variabel verzinsliche Green Bonds sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

**Bucheffekte** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

**CHF** bedeutet Schweizer Franken.

**Emittentin** ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

**Endgültige Bedingungen** sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche eines Green Bonds vorbereitet werden.

**EUR** ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

**Fälligkeitsdatum** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Fester Zinssatz** bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Feststellungsdatum /-daten** ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

**Feststellungsperiode** bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Green Bonds sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

**Festverzinsliche Green Bonds** sind Green Bonds, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

**GBP** bedeutet Pfund Sterling.

**Geschäftstagkonvention** bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

**Green Bond Framework** bedeutet Green Bond Framework "Raiffeisen Green Bonds Programm" vom 3. Januar 2022 ("**Green Bond Framework**"), das durch Verweis in dieser Effektenbeschreibung einbezogen ist.

**Inhaber** bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

**Intermediär** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

**Marge** bedeutet den/die Prozentsatz/Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Obligationen** sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Green Bonds.

**Referenzzinssatz** bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

**Relevante Bildschirmseite** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

**Relevantes Datum** bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

**Serie** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Green Bonds.

**SIX SIS** bedeutet SIX SIS AG.

**TARGET2-System** bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

**Tranche** bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Green Bonds.

**Untereinheit** bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

**Unverzinsliche Green Bonds** sind Green Bonds, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

**USD** bedeutet United States Dollars.

**Variabel verzinsliche Green Bonds** sind Green Bonds, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

**Variable Zinsperiode** bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

**Variabler Zinsbeginn-Tag** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Variabler Zinssatz** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 4 zugewiesen wird.

**Zahlstelle** ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle.

**Zinsbeginn-Tag** bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

**Zinsfestlegungstag** bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

**Zinstagequotient** bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
- (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
  - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
    - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
    - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder
- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder

- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist das Fälligkeitsdatum und das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder
- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**Zinszahlungstag** bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

## 2. Betrag, Stückelung und Form

### (a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung). Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

### (b) Form

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch geschaffen werden. Die einfachen Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die einfachen Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

### 3. Status

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch eine zwingende anwendbare Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Die Anleihe qualifiziert als Green Bond gemäss dem Green Bond Framework. Die Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös in Übereinstimmung mit dem Green Bond Framework zu verwenden.

### 4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Green Bonds, Variabel verzinsliche Green Bonds oder Unverzinsliche Green Bonds handelt.

#### (a) Festverzinsliche Green Bonds

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Green Bonds.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
  - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
  - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
  - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

#### (b) Variabel verzinsliche Green Bonds

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Green Bonds.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:

- (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
  - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
  - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der **Variable Zinssatz**) ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 11 und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.
- (c) *Berechnung des Variablen Zinssatzes für Green Bonds, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet*

Diese Klausel (c) gilt nur für Variabel verzinsliche Green Bonds, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet.

Bei den Green Bonds, bei denen der im jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet, entspricht der Variable Zinssatz für jede Variable Zinsperiode, dem SARON Compound (wie unten definiert) für diese Variable Zinsperiode, zuzüglich oder abzüglich (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden), jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der "**SARON Compound**" wird von der Berechnungsstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_b} \left( 1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" $d_b$ " die Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" $d_c$ " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

"*i*" indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 - *db*, entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

"*n<sub>i</sub>*" in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag *i* die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag *i* bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzsätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"**Observation Period**" means, in respect of a Variable Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Variable Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Variable Interest Period.

"**SARON<sub>i</sub>**" means, in respect of any Zurich Banking Day *i*, SARON for such Zurich Banking Day *i*.

"**SARON**" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
  - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or
  - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the "**SNB Policy Rate**") for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the "**Affected Banking Day**") and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Variable Interest Rate.

**"Relevant Time"** means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

**"SARON Administrator"** means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

**"SARON Administrator Website"** means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

**"Zurich Banking Day"** means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

**"Recommended Adjustment Spread"** means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

**"Recommended Replacement Rate"** means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the **"Recommending Body"**).

**"SARON Index Cessation Effective Date"** means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
  - (i) the date of such statement or publication;
  - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
  - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and

- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

**"SARON Index Cessation Event"** means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or
- (b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

**"SNB Adjustment Spread"** means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the "**Affected Observation Period**") and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the "**Existing Rate**"), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the "**Replacement Rate**"), for purposes of determining the Variable Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the

Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

"**Interest Determination Date**" means, in respect of any Variable Interest Period under this Condition 4(c), the date falling on the fifth Zurich Banking Day prior to the end of such Interest Period.

(d) *Unverzinsliche Green Bonds*

Diese Klausel (d) gilt nur für Unverzinsliche Green Bonds.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(e) *Rundung*

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 4 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

## **5. Rückzahlung und Kauf**

(a) *Rückzahlung bei Fälligkeit*

Die Obligationen werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) *Kauf*

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen können jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) *Annullierung*

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

## **6. Anleihedienst und Zahlungen**

- (a) Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.
- (b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem

Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

## **7. Abgaben und Steuern**

Alle Zinszahlungen auf die Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die zum Zeitpunkt des Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zinszahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dannzumal aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

## **8. Schuldnerwechsel**

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Bedingung 11 mitzuteilen.

## **9. Verjährung**

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

## **10. Handelszulassung und Kotierung**

Sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und kotiert werden sollen, wird die Emittentin die Zulassung zum Handel und die Kotierung an dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Handelsplatz beantragen. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und diese Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Fälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 11 bekannt geben.

## **11. Mitteilungen**

- (a) Falls die Obligation an einem Handelsplatz kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite des relevanten Handelsplatzes unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Adresse, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen des relevanten Handelsplatzes. Jede Mitteilung

gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.

- (b) Falls die Obligationen nicht oder nicht mehr an einem Handelsplatz kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

## **12. Versammlung der Inhaber und Änderung**

### *(a) Versammlung der Inhaber*

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

### *(b) Änderungen*

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 11 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 12(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

## **13. Aufstockungsmöglichkeit**

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Ausgabedatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

## **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### *(a) Geltendes Recht*

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

### *(b) Gerichtsbarkeit*

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bedingungen der Obligationen oder der Obligationen ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen.

## XII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Green Bonds ausgefüllt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

### Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emission von [CHF][EUR][GBP][USD][ ] [Gesamtnominalbetrag] der Tranche [ ]  
Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche] Green Bonds fällig am [ ]  
im Rahmen des  
Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

### TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Green Bonds des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in der Effektenbeschreibung vom 30. Dezember 2024 [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]], die zusammen mit der Zusammenfassung [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (und dem Registrierungsformular [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die Effektenbeschreibung, die Zusammenfassung und das Registrierungsformular, zusammen (der "**Basisprospekt**") einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Green Bonds dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche eines Green Bonds für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot des hier beschriebenen Green Bonds sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

*(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)*

1. (a) Serie: [ ]  
(b) Tranche: [ ]  
(c) Datum, an dem die Obligationen konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Obligationen werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken (CHF)][Euro (EUR)][Pfund Sterling (GBP)][US-Dollars (USD)] [ ]

3. Gesamtnennwert:
- (a) Serie: [ ]
- (b) Tranche: [ ] [*Bei der Aufstockung einfügen:* (die "**Aufstockung**"), die zusammen mit der bestehenden Green Bonds [CHF][EUR][GBP][USD][ ] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihen bis [*Jahr der Endfälligkeit einfügen*] (die "Basistranche") am Liberierungsdatum konsolidiert wird und die einzige Green Bonds bilden (die "**Green Bonds**")
4. Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnominalbetrags [plus aufgelaufene Zinsen aus (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) [*Datum einfügen*] (*sofern zutreffend*)]
5. Angegebene Stückelung: [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] [ ]] **ODER** [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] und ganzzahlige Vielfache von [CHF][EUR][GBP][USD] [5'000][1'000] darüber hinausgehend]
6. Ausgabedatum: [*Tag/Monat/Jahr einfügen*]
7. Fälligkeitsdatum: [*Für festverzinsliche Green Bonds, Tag/Monat/Jahr einfügen*] / [*Für variabel verzinsliche Green Bonds einfügen:* Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [*Monat/Jahr*]]
8. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]
- [ ] [ ] Monate EURIBOR / Compounded Daily SOFR / Compounded Daily SONIA / SARON Compound / [ ] +/- [ ] Prozent Variabler Zinssatz [in Bezug auf jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom (und einschliesslich) [Rückzahlungstag] / [ ] bis zum (aber ausschliesslich) Fälligkeitsdatum fällt]]  
(weitere Einzelheiten sind unten angegeben)

#### BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN

9. Bestimmungen für Festverzinsliche Green Bonds [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 9 streichen)
- (a) Fester Zinssatz: [ ] Prozent pro Jahr

- (b) Zinszahlungstag(e): [ ] jedes Jahres, beginnend am [ ], bis zum und einschliesslich [*dem Fälligkeitsdatum*]  
*(im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)*
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / [ ]
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / [ ]] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: [ ]
- 10. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Green Bonds** [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]  
*(falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)*
- (a) Zinszahlungstag: [ ] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr] bis zum (und einschliesslich) Fälligkeitsdatum [, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention] / [wird nicht berichtigt, da die Geschäftstag-Konvention nicht anwendbar ist]
- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: [ ]
- (c) Zinsfestlegungstag: [*für EURIBOR einfügen:*] [zweiter Tag, an dem das TARGET2-System vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode geöffnet ist] / [*für Compounded Daily SOFR einfügen:*] [der Tag, der [ ] U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgeschlossen ist)] / [*für Compounded Daily SONIA einfügen:*] [der Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgenommen ist)] / [*für SARON Compound einfügen:*] [der [fünfte][ ] Zürcher Bankarbeitstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode] / [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / [ ]
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / [ ]
- (e) Geschäftstagkonvention: [Variable Zinssatz-Konvention] / [Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-

- Folgender-Geschäftstag-Konvention] /  
 [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]  
 / [ ] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[ ] [Monat] [*Währung einfügen*] [EURIBOR]  
 [Compounded Daily SOFR] [Compounded  
 Daily SONIA] [SARON Compound] /  
 [sonstiges] gemäss Relevanter  
 Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit [,  
 wobei der Referenzzinssatz jedoch nicht  
 [mehr] als [ ] / [weniger] als [ ] [null (0)]  
 betragen kann]]
- [*Fallback Bestimmungen/Regelungen  
 einfügen*] [*Keine Fallback Bestimmungen  
 notwendig, wenn der Referenzzinssatz  
 Compounded Daily SONIA oder SARON  
 Compound ist*]
- (g) Feststellungsdat[um][en]: [ ]
- (h) Relevante Bildschirmseite: [ ]
- (i) Angegebene Zeit: [ ]
- (j) Marge(n): [[+/-] [ ] Prozent pro Jahr] / [Nicht  
 anwendbar]
- (k) [ ] [ ]

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Bankarbeitstag(e): [*Finanzplätze für die Zwecke der Definition  
 "Bankarbeitstag" angeben*] [und] Zürich
12. Mitteilungen: [Nicht anwendbar] [Die Veröffentlichungen an  
 der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss]  
 [Handelsplatz einfügen] erfolgen derzeit unter  
 der Adresse [[https://www.six-  
 group.com/en/products-services/the-swiss-  
 stock-exchange/market-data/news-  
 tools/official-notices.html](https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html)] ]  
 [<https://www.bxswiss.com/news/archive>] ]  
 [Adresse einfügen]]
13. [ ] [ ]

## TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

### 1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [Nicht anwendbar] / [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen]
- (ii) Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] / [Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird der [Datum einfügen] sein. Das Gesuch um Kotierung an der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz einfügen] wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird voraussichtlich der [Datum einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.]
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [ ] / [Nicht anwendbar]

### 2. RATINGS

- Ratings: [Der Green Bond wurde nicht bewertet] / [Der Green Bond wurde gerated:
- [[Standard & Poor's]\*: [ ]]
- [[Fitch Ratings Ltd.]\*: [ ]]
- [[Other]\*: [ ]]

*\*Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

### 3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Green Bonds folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von Variabel verzinslichen Green Bonds einfügen: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iv) ISIN: [ ] / [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]]
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]]

- (v) Common Code: [ ] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]*
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]
- (vi) Valor: [ ] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: [ ]*
- Nach dem Liberierungsdatum: [ ]
- (vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / [ ]

#### **[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]**

*[fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die in der Effektenbeschreibung dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)]*

#### **5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES**

Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission des Green Bonds gemäss ihrem Green Bond Framework verwenden. Falls eine Verwendung gemäss dem Green Bond Framework nicht oder nicht vollumfänglich möglich wäre, würden die entsprechenden Mittel in bar vorgehalten oder in Green Bonds anderer Emittenten investiert, bis eine Verwendung gemäss dem Green Bond Framework möglich ist oder der Green Bond zurückgezahlt wird.

#### **[6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS]**

[CHF][EUR][GBP][USD][ *Währung und Betrag einfügen*]

#### **[7. VERTRETER]**

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 13. Mai 2024 in Kraft per 1. September 2024 hat die Emittentin [*Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Green Bonds an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.] / [In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG in der Fassung vom 1. Mai 2023 hat die Emittentin [*Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Green Bonds an der BX Swiss bei der BX Swiss AG einzureichen.]

#### **[8. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]**

[Seit dem Stichtag des [*Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen*] sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

#### **9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG**

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche von Green Bonds wurde von [ ] der Emittentin am [ ] genehmigt.

#### **10. [ZUSÄTZLICHE RISIKEN]**

[ ]

## 11. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

**Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:**

Von:

\_\_\_\_\_

Von:

\_\_\_\_\_